

Verboth der Bleizugabe bei Zinngeschirren.

Patent vom 26. October 1770.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden
Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hunz-
garn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.

Entbieten N. N. allen und jeden sowohl geist- als
weltlichen Obrigkeiten, derenselben Beamten, Richtern,
und Gemeinden, insonderheit aber denen in Unserm
Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen
Zinngießern Unsre Kaiserl. Königl. Gnade, und geben
euch hiemit gnädigst zu vernehmen;

Demnach Wir für nöthig befunden, mithin gnä-
digst resolviret, und anbefohlen haben, daß nicht nur
das ohnehin durch die Generalien eingestellte Hausieren
der fremden Zinngiesser und derley Pfuscher in Unsern
gesamten deutschen Erblanden durch ein neuerliches
Verboth erfrischet, und darauf festgehalten, sondern auch
zum Nutzen des Publici die Zinngiesser in Unsern Erb-
landen durch ein öffentliches Edict dahin verhalten wer-
den sollen, die neue Zinnarbeit aus purem und reinem
Zinn, ohne mindesten Zusatz an Bley zu verfertigen,

zumalen bekannter Dingen der in besagtem Bley durch den Gebrauch des Geschirrs sich auflösende- und unter die Speisen mengende sogenannte cristallinene Bleyzucker der menschlichen Gesundheit äußerst schädlich, und ganz unvermerkt verschiedene widrige Zufälle verursacht, hiernächst auch sothane Vermischung die äusserliche schöne Gestalt des Zinns verminderet, und schwarzfärbig macht.

Solchemnach befehlen Wir allen eingangs ernannt- unsern geist- und weltlichen Obrigkeiten, derenselben Beamten, Richtern und Gemeinden, daß ihr eines Theils zu Hindannahaltung der haussierenden Zinngiesser, und dergleichen Pfuscher den dießfalls bestehenden Verboth zur genauen Befolgung bringen, andern Theils aber die inländische Zinngiesser dahin anweisen und verhalten sollet, die neue Zinn-Arbeit aus purem und reinem Zinn ohne Vermischung oder Zusatz von Bley mit dem Ausdruck oder Bezeichnung *Schlackenwalder fein Zinn*, das übrige böhmische Zinn hingegen nur mit der gemeinen Benennung *fein Zinn* zu bezeichnen, und mit den Vorbuchstaben des Meisters Namen zu punziren, wo im Gegentheil, dafern ein altes allschon mit Bley vermischtes Zinn auf Verlangen des Eigenthümers umgegossen und verarbeitet werden wollte, der Zinngiesser gehalten seyn solle, solches nicht mit neuem Zinn zu vermischen, sondern dasselbe besonders zu verarbeiten, und kennbar zu punziren, mit dem Ausdruck *vermischtes Zinn*; Wo übrigens der Vorrath an altem Zinn sich um vieles verminderen dürfte, wenn die Eigenthümer derley altes Zinn nur bloß zum Stuck-

Glocken und Röhrengiessen vorbehalten, und verwenden würden. Wornach ihr euch gehorsamst zu achten, und deme zuwider zu handeln nicht gestatten sollet.

Dann hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 26ten Monatstag Octobris im siebenzehnhundert und siebenzigsten Unserer Reiche im ein und dreyßigsten Jahre.

Christian August Graf von Seilern
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck
Kanzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae
Majestatis in Consilio.

Johann Caspar Holbein.

Franz Georg Edler von Keß.